

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 12

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr die etappenweise Einführung der Sozialversicherung in Betracht gezogen werden; er wollte als Vorläufer zur Versicherung eine Unterstützung alter Schweizerbürger aus Bundesmitteln in Aussicht nehmen.

Die nationalrätliche Kommission hat sich nun in ihren letzten Beratungen auf den Standpunkt gestellt, es sei die Altersversicherung gleichzeitig mit der Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Sie beschloss ferner mit 11 gegen 8 Stimmen, es sei im Verfassungsartikel auch die Schaffung einer Invalidenversicherung in Aussicht zu nehmen. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass auch die Mitwirkung privater Versicherungsunternehmungen ermöglicht werden solle. Die Frage der vorläufigen Altersfürsorge wurde so entschieden, dass sie aus dem Verfassungsartikel ausgeschieden und unabhängig davon vom Bundesrat weiter studiert werden soll. Schliesslich wurde ein Antrag Graber angenommen, wonach der Wunsch ausgesprochen wird, dass in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenfürsorge eine Unterstützung der alten, arbeitslos gewordenen Arbeiter vorzusehen ist.

Arbeitslosenfürsorge. Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat, die Bundesratsbeschlüsse vom 18. Mai 1923, durch die die Zahl der Berufe, für welche noch Unterstützung ausbezahlt werden darf und laut welchen den Kantonen Kompetenzen in bezug auf noch weitgehendere Abbaumassnahmen eingeräumt wurden, aufzuheben, wurde, wie der Presse und den Organisationen bereits mitgeteilt, in abschlägigem Sinne erledigt.

Der Bundesrat gibt sich redlich Mühe, seinen Standpunkt zu motivieren. Hervorstechend ist die Tatsache, dass er nun endlich soweit ist, eine Pflicht, für die Opfer der Krise weiterhin zu sorgen, nicht mehr anzuerkennen.

Der Pflicht der Arbeitsbeschaffung glaubt er durch sein Projekt der Beschleunigung der Elektrifizierung der Bahnen Genüge geleistet zu haben. Im weitern appelliert er an die Kantone und Gemeinden, dort wo es nötig erscheint, Notstandsarbeiten vorzukehren.

Was nun die Unterstützung der Arbeitslosen betrifft, scheint sich der Bundesrat in einem Dilemma zu befinden. Der Bundesrat, der den Kantonen weitreichende Befugnisse hinsichtlich der weiteren Einschränkung der Unterstützung erteilt, fühlt sich ausserstande, den Kantonen diese Kompetenzen wieder zu entziehen. Er findet lediglich die Kraft, den Kantonsregierungen, dort wo es unerlässlich ist, nahezu legen, in einem «gewissen Umfang und vorübergehend» (über den Winter) die Arbeitslosenunterstützung wieder auszudehnen. Solche Gesuche würden mit aller Sorgfalt geprüft und in jedem einzelnen Falle dazu Stellung genommen. Es lässt sich leicht denken, dass diese Prüfung dann so erhebliche Zeit beansprucht, dass darüber der Winter vergeht.

Zum Schlusse verweist der Bundesrat auf die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Subventionierung der Kassen, der die Bundesversammlung am 3. Oktober grundsätzlich zugestimmt habe. Dieser Trost ist wirklich mager. Seit 1915 werden die Kassen subventioniert, und zwar ohne Gesetz; es ändert sich also an der Sache praktisch gar nichts, als dass der Bundesrat mit seiner Vorlage den Kassen noch $3\frac{1}{4}\%$ abknorzen, sie also schlechterstellen will als bisher. Zum ändern möchten wir heute noch keinen Eid darauf schwören, dass das Gesetzlein in der Bundesversammlung auch wirklich angenommen wird. Die Begrüssungsartikel der bürgerlichen Presse lassen da allerlei vermuten.

Der Bundesrat scheint die Arbeiterschaft auch für

ziemlich — sagen wir einfältig zu halten, wenn er eingangs seiner Stellungnahme erklärt, das Land könne auf die Dauer die Lasten der Arbeitslosenfürsorge nicht mehr tragen, und wenn er am Schlusse diese unerträglichen Lasten gegen eine Abfindung von 30 % den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen aufzuladen für möglich hält.

Zunächst hat nun die Arbeiterschaft selber und die Bundesversammlung das Wort.



Volkswirtschaft.

Betriebsräte. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat vor zwei Jahren eine Erhebung über die Entwicklung der Betriebsräte beschlossen. Die Generalversammlung dieser Organisation hat am 12. und 13. Oktober d. J. stattgefunden und zu dieser Angelegenheit die folgende Resolution angenommen:

«1. Die Betriebsräte und andere Formen der Vertretung der in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter werden von der Arbeiterklasse insoweit unterstützt, als sie so geartet sind, dass sie die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation nicht hindern und dass sie sich nicht mit allgemeinen Fragen befassen, die in den Bereich der Gewerkschaften oder der politischen Parteien fallen.

2. In jenen Ländern, wo Betriebsräte durch die Gesetzgebung errichtet wurden, wird ihr Nutzen allgemein anerkannt, haben sie in zunehmendem Masse die Billigung der Unternehmer gefunden und werden sie als eines der geeignetsten Mittel zur Ausgleichung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Beschäftigten, sowie zur Förderung der ständigen Besserung dieser Beziehungen betrachtet.

3. Gemäss ihren Grundsätzen und ihrer Tätigkeit ermöglichen die Betriebsräte und ähnliche Einrichtungen die Rechtstellung des Arbeiters in dem Betriebe auf eine neue juristische Grundlage zu stellen, indem sie ihm das Mittel geben, zum Vorteil der ganzen Gemeinschaft seine wirtschaftliche Lehrzeit durchzumachen, ohne die seine Rechte ohne Wert bleiben würden.»

Die Internationale Arbeitsorganisation wurde aufgefordert, der Erhebung ihre weitgehendste Unterstützung angeidehen zu lassen.



Polemischer.

Weder Zeichen noch Wunder. «Es geschehen Zeichen und Wunder!» ruft die Redaktion der «Arbeitgeberzeitung», der eine Abhandlung über die russische Gewerkschaftsbewegung zu Gesicht gekommen ist, die einen Auszug aus einer Broschüre des I. G. B. darstellt. Wenn die Redaktion diese Veröffentlichung gar als eine Abkehr vom Sozialismus deuten möchte, so ist sie sehr schief gewickelt. Will die «Arbeitgeberzeitung» ausnahmsweise einmal ehrlich gegen uns sein, so muss sie zugeben, dass wir den Vorgängen in Russland gegenüber von Anbeginn an die gebotene Reserve beobachtet haben. Es gibt im Kreise der «Arbeitgeberzeitung» allerdings Leute genug, denen ein turbulentes Draufgängertum lieber gewesen wäre, weil sich dann leicht Anlass geboten hätte, die «bedrohte Ordnung» mit militärischen Mitteln niederzuschlagen.

Zur Abkehr vom Sozialismus liegt für uns um so weniger Grund vor, weil die schlechten Arbeitsbedingungen in Russland mit dem Sozialismus nichts zu tun